



**Mieterinnen- und Mieterverband  
Baselland und Dorneck-Thierstein**

Pfluggässlein 1, 4001 Basel  
Telefon 061 555 56 50  
Telefax 061 555 56 58

e-mail: [info@mv-baselland.ch](mailto:info@mv-baselland.ch)  
[www.mieterverband.ch/baselland](http://www.mieterverband.ch/baselland)

Finanz- und Kirchendirektion  
Rheinstrasse 33 b  
4410 Liestal

Per mail an:  
[anita.baumgartner@bl.ch](mailto:anita.baumgartner@bl.ch)

Basel, 25. Mai 2016

## **Vernehmlassungsverfahren betreffend Gesetz über die Aufhebung von Fonds**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur landrätlichen Vorlage betreffend dem Gesetz über die Aufhebung von Fonds teilzunehmen.

### **1. Vorbemerkung**

Aufgabe des Mieterinnen- und Mieterverbands (nachfolgend MV) ist die Wahrung und die Vertretung der Interessen der Mieterinnen und Mieter. Aus diesem Grund nimmt der Verband nur Stellung zu den Fragen, welche Mieterinnen und Mieter direkt oder allenfalls indirekt betreffen. Bei den hier vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betrifft dies nur den Wohnbauförderungsfonds.

### **2. Zur grundsätzlichen Zielsetzung**

Gemäss den der Vernehmlassung beigefügten Unterlagen liegt der Grund der angestrebten Gesetzesänderung in geänderten Anforderungen an die kantonale Rechnungsführung. Als deren Folge wird der Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus aufgelöst und die darin befindlichen Mittel von 43 Millionen Franke in das Eigenkapital des Staatshaushaltes überführt wird.

Für den MV BL ist es nicht von entscheidender Bedeutung, unter welchem Titel oder unter welchem Oberbegriff sich entsprechende finanzielle Mittel befinden. Entscheidend ist vielmehr, für was der Kanton welche Mittel zuhanden vom wem ausgibt.

In den Vernehmlassungsunterlagen erfolgt leider nur eine äusserst kurze Darstellung der Entwicklung und der Aufgaben des Wohnbauförderungsfonds. Dieser Fonds, der über viele Jahre kaum in Anspruch genommen wurde, geriet mit dem neuen Verfassungsartikel § 106 a „Förderung des selbst genutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“ ins Rampenlicht der Politik, sollen mit diesem doch die mit der Annahme der entsprechenden Volksinitiative gestellten Begehren finanziert werden. Im Abstimmungskampf wurde allseits betont, dass die dem Text zugrunde liegenden Forderungen ausschliesslich und nur in Höhe des bestehenden Fonds finanziert werden und dass eine Annahme des Begehrens keinerlei Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons hat.

Wird nun der Fonds aufgelöst, so entfällt der finanzielle Rahmen zur Umsetzung dieser Forderungen, und Entscheidungen zur Mittelvergabe betreffen trotz aller früheren Beteuerungen den Staatshaushalt. Somit wird die Höhe und die Verteilung der jeweiligen Fördergelder neu Teil der politischen Auseinandersetzung, bei der sich Macht und Einfluss der Akteure bekanntlich massiv unterscheiden. Der MV hat bereits vor der Abstimmung über die neuen Verfassungsbestimmungen auf eine nicht vorhandene dem Text aber zugrunde liegende Symmetrie hingewiesen. Nur unschwer lässt sich erahnen, dass bei dieser Auseinandersetzung die Wohneigentümer versuchen werden, ihre bereits vorhandenen Privilegien weiter auszubauen und den gemeinnützigen Wohnungsbau dabei einmal mehr zu ignorieren.

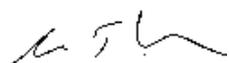
### **3. Schlussfolgerung**

Der MV BL erwartet deshalb vom Kanton im Falle der Überführung des Wohnbauförderungsfonds in die allgemeine Staatskasse die Sicherstellung der beschlossenen Förderung der gemeinnützigen Wohnungsbaus, auch wenn diese noch so minimal ausfällt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns recht herzlich bedanken und stehen für Rückfragen und Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein**



Urs Thier, Geschäftsleiter